

# Belegungsbedingungen für den Jugendhof Finkenberg

# 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Jugendbildungsstätte steht offen für Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen sowie Familien.
- 1.2 Die Gruppen müssen von wenigstens einer verantwortlichen Leiterin bzw. einem verantwortlichen Leiter begleitet werden.
- 1.3 Gruppen aus dem Rhein-Erft-Kreis werden bei der Belegung vorrangig berücksichtigt.

# 2. Reservierung und verbindliche Buchung

- 2.1 Eine schriftliche Reservierung in der Jugendbildungsstätte ist im Regelfall erforderlich. In Ausnahmefällen ist eine Reservierung, z. B. aufgrund einer kurzfristigen Anreise, auch telefonisch möglich.
- 2.2 Die Reservierung wird durch einen schriftlichen Belegungsvertrag verbindlich, der bis zum angegebenen Stichtag an die Jugendbildungsstätte zurückzusenden ist. Nach Ablauf des angegebenen Stichtages besteht kein Beherbergungsanspruch mehr, d. h. die Reservierung wird unwirksam und steht anderen Interessenten wieder zur Verfügung.
- 2.3 Eine aktuelle Teilnehmerliste mit Altersangabe und Zimmernummer ist am Anreisetag in der Jugendbildungsstätte abzugeben. Ermäßigungsgründe sind spätestens am Abreisetag geltend zu machen.
  - Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Teilnehmerzahl und die Teilnehmerliste, welche bis zur Abreise im Büro des Jugendhofes Finkenberg eingehen muss. Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden! Die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden. Bei fehlenden Angaben wird der Höchstsatz berechnet.

# 3. Rücktritt bzw. Vertragsänderungen

- 3.1 Ein Rücktritt bzw. Vertragsänderungen müssen schriftlich unter Angabe der Kunden- und Reservierungsnummer der Jugendbildungsstätte mitgeteilt werden.
- 3.2 Bei einem Rücktritt bis 4 Monate vor Vertragsbeginn werden keine Ausfallgebühren berechnet.
- 3.3 Wenn diese Frist überschritten ist oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um 15 % oder mehr eintritt, so sind je Person und Tag folgende Ausfallgebühren zu zahlen:
  - ab 4 Monate vor vereinbartem Aufenthaltsbeginn 20 % der Aufenthaltskosten
  - ab 2 Monate vor vereinbartem Aufenthaltsbeginn 50 % der Aufenthaltskosten

#### Bei Nichtanreise ohne vorherige Stornierung werden die Aufenthaltskosten zu 100 % fällig.

3.4 Auf Ausfallgebühren wird jedoch verzichtet, wenn Übernachtung und Verpflegung in der betreffenden Zeit von anderen Gruppen in Anspruch genommen werden kann.

#### 4. Tagessätze und Preise

4.1 Die Tagessätze und Preise richten sich nach den Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises. Für die Rechnungsstellung gelten die Preise und Tagessätze, welche jeweils zum Zeitpunkt der Anreise gültig sind. Dies gilt auch, wenn bei Abschluss des Belegungsvertrages die zu dieser Zeit gültigen Preise bzw. Tagessätze geringer ausfielen. Wird bei Vertragsabschluss ein geringerer Tagessatz aufgrund fehlender oder falscher Angaben vereinbart, erfolgt bei der Abrechnung eine Berichtigung entsprechend den Vorgaben der Richtlinien.

Stand:11.03.2024



- 4.2 Die in den Richtlinien bzw. der jeweils gültigen Preisliste dargestellten Tagessätze schließen die Leistung von Übernachtung, Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendbrot ein. Teilleistungen sind nicht vorgesehen.
- 4.3 Je angefangene 15 Teilnehmer bei Kinder- und Jugendgruppen wird 1 Begleitperson freigestellt. Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Teilnehmerzahl. Für jede nicht freigestellte Begleitperson/Lehrkraft entstehen Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Zimmerzuschläge laut Preisliste. Bei Familienfreizeiten ist eine Freistellung nicht möglich.
- 4.4 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Fahrt und kann nur per Überweisung bezahlt werden.

#### 5. Haftung für Schadensfälle

- 5.1 Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind der Hausverwaltung unverzüglich zu melden.
- 5.2 Bei Schäden an Gebäude und Inventar oder Verlust von Schlüsseln wird seitens des Rhein-Erft-Kreises Schadensersatzanspruch geltend gemacht.
- 5.3 Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl, Beschädigung von Wertgegenständen und anderem Besitz der Gäste im Jugendhof Finkenberg wird seitens des Rhein-Erft-Kreises ausgeschlossen.